



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 16. Oktober 2019**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktikum

§ 9 Abschlussarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Gebärdensprachdolmetscherin und Gebärdensprachdolmetscher zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im Praktikum sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.
- (3) ¹Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu sprachpraktischen Tätigkeiten mit gehörlosen, ertaubten oder schwerhörigen Menschen. ²Im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses stehen die Gemeinschaft der Menschen, die sich der Gebärdensprache bedienen, und ihre Kultur. ³Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, als Gebärdensprachdolmetscherin und Gebärdensprachdolmetscher tätig zu sein. ⁴Darüber hinaus vermittelt das Studium einen kulturwissenschaftlichen Zugang zu den Rahmenbedingungen des Lebens von gehörlosen, ertaubten und schwerhörigen Menschen und setzt sich kritisch mit defizitorientierten, sonder- und heilpädagogischen oder einem Fürsorgeparadigma verpflichtenden Ansätzen auseinander. ⁵Der Studiengang orientiert sich am in der UN-Behindertenrechtskonvention artikulierten Recht auf uneingeschränkte selbstbestimmte Teilhabe für alle Menschen und vermittelt Kompetenzen, eigenes professionelles Handeln und institutionelle Gegebenheiten, die Teilhabebarrrieren etablieren oder bestehende aufrecht erhalten, zu hinterfragen und zum Abbau dieser Barrieren beizutragen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i. V. m der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2.

November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 6. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben. ³Außerdem werden vor Studienbeginn Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS) auf der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erwartet (entsprechend einem Nachweis von mindestens 90 Unterrichtsstunden DGS) oder das "Zertifikat Mittelstufe", ausgestellt durch das Prüfungsgremium des GIB (Gesellschaft, Inklusion, Bildung). ⁴Dies entspricht in der Regel dem erfolgreichen Absolvieren der DGS-Kurse 1-4 an einer Volkshochschule oder anderen Sprachschulen. ⁵Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich die Kenntnisse durch einen entsprechenden Sprachkurs anzueignen, der vor Beginn des Studiums zu belegen ist. ⁶Vor Aufnahme des Studiums findet ein fakultativer Selbsteinschätzungstest statt. ⁷Gegenstand des Tests ist ein einfaches Alltagsgespräch in DGS sowie ein Austausch über das Berufsfeld Gebärdensprachdolmetschen, Gebärdensprachgemeinschaft und zu studienrelevanten Eigenschaften.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁴Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als 6. Studienplansemester geführt wird sowie weitere Praxisanteile, die sich auf mehrere Semester verteilen.
- (3) ¹In das Studium integriert ist ein Studium Generale sowie ein Modul Englisch, beides umfasst jeweils 6 ECTS-Punkte; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die in einem Modul zusammengefassten Teilmodule vermitteln für die in § 2 genannten Studienziele jeweils spezifische Kernkompetenzen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;

4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden. ³Entsprechend verhält es sich mit dem Modul Englisch. ⁴Die Sprachmodule werden ebenfalls in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und sollen bis zum Ende des 6. Semesters belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet das Los. bzw. die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen 1.1 (DGS I) und 1.3 (Wissenschaftliche Grundlagen I). ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.

- (3) Die Voraussetzungen für die Ableistung der einzelnen Praktikumsabschnitte sind in § 8 geregelt.
- (4) ¹Für die Bearbeitung der Abschlussarbeit werden mindestens 138 ECTS-Punkte sowie Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. ²Der Nachweis hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studierende, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben. ³Das Weitere ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 8

Praktikum

- (1) ¹Das Praktikum besteht aus Praxisanteilen. Diese sind integraler Bestandteil des Studiums mit dem Ziel die Dolmetschkompetenz sukzessive aufzubauen. ²Die Praxisanteile verteilen sich auf die Studiensemester drei (Orientierungspraktikum – abzuleisten in der vorlesungsfreien Zeit ab dem 1. Semester), fünf (Hospitationspraktikum – abzuleisten in der vorlesungsfreien Zeit ab dem 3. Semester sowie einem festgelegten Block während des 4. Semesters) und sechs (Dolmetschpraktikum – abzuleisten im 6. Semester). ³Zum Eintritt in das Hospitationspraktikum ist nur berechtigt, wer das Orientierungspraktikum und das Modul Dolmetschen I erfolgreich abgeleistet hat. ⁴Zum Eintritt in das Dolmetschpraktikum ist nur berechtigt, wer mindestens 130 ECTS-Punkte vorweisen kann und das Modul Dolmetschen III sowie das Hospitationspraktikum erfolgreich abgeleistet hat.
- (2) ¹In der Regel umfassen alle Praxisanteile zusammen mindestens 19 Wochen. ²Das Orientierungspraktikum umfasst 3 Wochen à 30 Stunden, das Hospitationspraktikum verteilt sich auf 3 x 2 Wochen zwischen dem 3. und 4. sowie während des 4. Semesters (insgesamt 6 Wochen à 20 Stunden). ³Im 6. Semester ist ein 10wöchiges Dolmetschpraktikum abzuleisten (10 Wochen à 20 Stunden). ⁴Angerechnet werden im Hospitations- und Dolmetschpraktikum neben den Einsatzzeiten Vorbereitungs- sowie Nachbereitungszeit in angemessenem Umfang.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut.
- (4) ¹Das jeweilige Praktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. eine Beurteilung der Ausbildungsstelle (mit Auflistung der Zeiten) vorliegt und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden sowie
 3. ein Selbsterfahrungsbericht über das Orientierungspraktikum sowie ein Portfolio über das Hospitationspraktikum angefertigt und ein Kolloquium zum Dolmetschpraktikum abgeleistet ist.
- ²Alle drei Teile müssen mit Erfolg bestanden werden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung von Praxisanteilen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige äquivalente Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Abschlussarbeit/Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 7. Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 4. ²Die Bachelorarbeit muss spätestens nach fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ³Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn Sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Die Prüferinnen bzw. Prüfer der Bachelorarbeit müssen hauptamtliche Dozentinnen bzw. Dozenten der Hochschule sein. ²Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des Stellvertreterin/Stellvertreters. ³Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine mündliche oder gebärdensprachliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 30 und 120 Minuten), eine sprachpraktische¹ Prüfung (Dauer zwischen 15 und 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten, Berichte, Portfolios und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (3) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle

¹ Sprachpraktische Prüfungen können aus schriftlichen, mündlichen und elektronischen Teilen bestehen.

abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung. ³Bestandene schriftliche Prüfungen können aufgrund eines Antrags auf Notenverbesserung an die Prüfungskommission gemäß den Bestimmungen des § 22 APO einmal erneut abgelegt werden.

- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Dabei entspricht das Gewicht der Bachelorarbeit dem Zweifachen der entsprechenden ECTS-Punkte.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2019/2020 oder später aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort.

Anlage:

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfungs-art	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zu-lassungs-voraus-setzung
1.1	DGS I	PFM	SU, Ü	10	12	sp. Pr.	30 Minuten	12/190	
1.2	Kulturkompetenz I	PFM	SU, Ü	6	6	schr. Pr.	120 Minuten	6/190	
1.3	Wissenschaftliche Grundlagen I	PFM	SU, Ü	6	6	schr. Pr	90 Minuten	6/190	
1.4	Propädeutikum	PFM	SU, Ü	6	6	Hausarbeit	15-25 Seiten	6/190	
2.1	DGS II	PFM	SU, Ü	10	11	sp. Pr.	30 Minuten	11/190	
2.2	Kulturkompetenz II	PFM	SU, Ü	6	8	Präs	30 Minuten	8/190	
2.3	Wissenschaftliche Grundlagen II	PFM	SU, Ü	6	6	schr. Pr	90 Minuten	6/190	
2.4	Dolmetschen I	PFM	SU, Ü	5	5	sp. Pr.	30 Minuten	5/190	
3.1	DGS III	PFM	SU, Ü	8	8	sp. Pr.	30 Minuten	8/190	DGS I
3.2	Dolmetschen II	PFM	SU, Ü	6	6	sp. Pr.	90 Minuten	6/190	DGS I
3.3	Deaf Studies I	PFM	SU, Ü	6	6	Hausarbeit	15-20 Seiten	6/190	
3.4	Gebärdensprachdolmetschen als Beruf	PFM	SU, Ü	5	5	Bericht PR	10-20 Seiten	5/190	
3.5	Deutsch	PFM	SU, Ü	4	5	sp.Pr.	30 Minuten	5/190	
4.1	DGS IV	PFM	SU, Ü	10	10	sp. Pr.	30 Minuten	10/190	DGS II
4.2	Dolmetschtheorie, Feedback &	PFM	SU, Ü	5	6	schr. Pr	60 Minuten	6/190	
4.3	Deaf Studies II	PFM	SU, Ü	4	5	md./gs. Pr.	30 Minuten	5/190	
4.4	Dolmetschen III	PFM	SU, Ü	6	9	sp. Pr.	60 Minuten	9/190	DGS II, Dolmetschen I
5.1	DGS V	PFM	SU, Ü	7	7	sp. Pr.	30 Minuten	7/190	DGS III
5.2	Dolmetschen IV	PFM	SU, Ü	10	12	sp. Pr. PR	60 Minuten	12/190	DGS III, Dolmetschen II
5.3	Forschungskolloquium	PFM	SU, Ü	6	5	Bericht	10-20 Seiten	5/190	

5.4	Englisch ²	PFM		6	6	s. Modulhandbuch Sprachen		6/190	
6.1	Praktikum	PFM	Ü	2	24	Ln (mE/oE) PR	30 Minuten Kolloquium		Dolmetschen III, 130 ECTS-Punkte
6.2	Studium Generale ³	W PFM		6	6	Ln (mE/oE)			
7.1	DGS VI	PFM	SU, Ü	6	10	sp. Pr.	30 Minuten	10/190	DGS IV
7.2	Dolmetschen V	PFM	SU, Ü	5	10	sp. Pr.	90 Minuten	10/190	DGS IV, Dolmetschen III
7.3	Bachelorarbeit	PFM		1	10			20/190	138 ECTSPunkte
Summe				158	210	X	X		

Abkürzungsverzeichnis:

A	Ausarbeitung	PR	Praktikum
Abs.	Absatz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung

² Englisch ist aus dem Angebot des allgemeinen Sprachenangebots der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind UNICert®-Kurse im Umfang von 6 ECTS -Punkten zu absolvieren. Die Prüfungsleistungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert® sowie des allgemeinen Sprachenangebots an der Hochschule Landshut zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.

³ Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut nach Freigabe durch die Fakultät Interdisziplinäre Studien zu wählen. Angebote, die inhaltlich den Modulen dieses Studiengangs entsprechen, sind ausgeschlossen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS erworben wurden. Das Nähere (Anzahl der SWS, Art der Lehrveranstaltung, Prüfungsart etc.) regelt der Studien- und Prüfungsplan. Modulhandbuch für das Studium Generale.

Art.	Artikel	Ref	Referat
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	S	Seminar
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	schr. Pr.	schriftliche Prüfung
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	StA	Studienarbeit
LN	Leistungsnachweis	SU	seminaristischer Unterricht
m. E.	mit Erfolg	SWS	Semesterwochenstunde
md./gs. Pr.	Mündliche oder gebärdensprachliche Prüfung	Ü	Übung
o. E.	ohne Erfolg	WPFM	Wahlpflichtmodul
PFM	Pflichtmodul	ZU	Zulassungsvoraussetzung
PA	Projektarbeit	sp. Pr.	sprachpraktische Prüfung
		Präs	Präsentation